

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Dienstinstruktion der für die Großherzoglichen Domanialwaldungen angestellten Beiförster**

**Baden**

**Karlsruhe, 1834**

§10: Beaufsichtigung der Waldgrenzen

[urn:nbn:de:bsz:31-65124](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-65124)

Ist ihm ausserdem auch die Aufsicht auf die Geschäftsführung anderer Waldhüter übertragen, so hat er diesen fleißig nachzusehen, die Hutbezirke derselben zu visitiren, die nachlässigen zu größerem Fleiße anzuhalten, rücksichtlich derjenigen Waldhüter aber, in deren Hutbezirken der ertheilten Ermahnungen ungeachtet in Folge vernachlässigter Aufsicht wiederholt Merkmale bedeutender Frevel sichtbar werden, deren Urheber nicht angezeigt worden, dem Bezirksförster Meldung zu machen.

### Beaufsichtigung der Waldgrenzen.

#### 10.

Der Bezirksförster hat sich genaue Kenntniß der Grenzen der seiner Aufsicht übergebenen Domainen-Waldungen und Domainenjagdbezirke zu erwerben. Er hat solche fleißig zu begehen und von jedem Entkommen, Verrücken oder sonstigen Gebrechen an den Grenzsteinen, Marken und Hegezeichen, oder vom Ueberpflügen in die Waldungen dem Bezirksförster Anzeige zu machen. Eben so hat er darauf zu sehen, daß die Grenzrichtstätten offen erhalten und verwachsene gereinigt werden, zu welchem Behuf er, wo und wann es nöthig wird, Anzeige an den Bezirksförster erstatten wird.

Aufsicht in Bezug auf Gerechtfame Dritter in Domainen-Waldungen und in Bezug auf die Gewinnung und Benugung von Forstnebenbenutzungen in denselben überhaupt.

#### 11.

Der Bezirksförster soll — was den ihm zur Auf-